

# **SATZUNG**

## **über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Bad Füssing**

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeverordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) erlässt die Gemeinde Bad Füssing folgende Satzung:

### § 1

Die Gemeinde Bad Füssing betreibt u.a. die nachstehend aufgeführten Anlagen als öffentliche Einrichtungen:

- 1) den Freizeitpark, bestehend aus den Flur-Nr. 887, 891, 893, 904, 96 und 65 der Gemarkung Safferstetten
- 2) den Kurpark, bestehend aus den Flur-Nr. 970, 970/2, 973/7, 973/20, 973/22 und 973/25 der Gemarkung Safferstetten
- 3) den Friedhof in Bad Füssing, Fl.Nr. 626/2 der Gemarkung Safferstetten und den Naturwald-Friedhof in Bad Füssing, Flur-Nr 628 (Teilfläche) der Gemarkung Safferstetten
- 4) den Friedhof in Egglfing a. Inn, Flur-Nr. 306/7 der Gemarkung Egglfing
- 5) den Friedhof in Würding, Flur-Nr. 360/1 der Gemarkung Würding
- 6) das Freibad, Flur-Nr. 636 der Gemarkung Safferstetten
- 7) die Schulanlage in Aigen a. Inn, Fl.Nr. 243 der Gemarkung Aigen
- 8) folgende Kinderspielplätze:
  - a) Gartenstrasse, Flur-Nr. 643/26, Gemarkung Safferstetten
  - b) Geranienweg, Flur-Nr. 677/26, Gemarkung Safferstetten
  - c) Am Reiserfeld, Flur-Nr. 658/13, Gemarkung Safferstetten
  - d) Sonnenring, Flur-Nr. 623, Gemarkung Safferstetten
  - e) Fichtenweg, Flur-Nr. 620/5, Gemarkung Safferstetten
  - f) Am Innfeld, Flur-Nr. 297, Gemarkung Aigen
  - g) Tränkeweg (Trettland I), Flur-Nr. 604/63, Gemarkung Würding
  - h) Wiesenweg (Trettland II), Flur-Nr. 589/1, Gemarkung Würding
  - i) Sattlerweg (Sportplatz), Flur-Nr. 158 (Teilfläche), Gemarkung Würding
  - j) Bussardstrasse (Loheland), Flur-Nr. 306/40 und 306/41, Gemarkung Egglfing
  - k) Lupinenweg (Am Wiesengrund), Flur-Nr. 272, Gemarkung Egglfing
  - l) Am Innwerk, Flur-Nr. 504 (Teilfläche) und 1006/7 (Teilfläche), Gemarkung Egglfing

Diese gemeindlichen Einrichtungen und der Geltungsbereich sind in 11 Teil-Lageplänen M 1:1000 bis 1:3000, die Bestandteile dieser Satzung sind, farblich gekennzeichnet.

## § 2

In öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 1 ist das Mitführen von Hunden, mit Ausnahme von Blindenhunden, nicht gestattet.

In öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 5 ist ferner das Fahren mit Kraftfahrzeugen und Krafträdern, Mofas, Fahrrädern, Rollerskates, Skateboards und dergleichen verboten.

## § 3

Das Verbot nach § 2 Satz 2 gilt nicht für ausgewiesene Radwege sowie für Fahrzeuge im Straßen- und Wegebau, zur Grünflächenpflege, im Winterdienst, für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge sowie Kinderwagen und Kranken- und Behindertenfahrzeuge. Die Gemeinde Bad Füssing kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses und soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen, weitere Ausnahmen zulassen.

## § 4

Mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € kann belegt werden, wer vorsätzlich gegen § 2 dieser Satzung verstößt.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen vom 05.11.1986 außer Kraft.

Bad Füssing, den 04.03.2010

Brundobler  
Bürgermeister